

Was gilt?

Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit (Corona-VO KJA/JSA) des Sozialministeriums, *gültig ab 12.11.2021*

Gruppengröße



1. Gruppengröße

- Angebote können ein- und mehrtägig, mit und ohne Übernachtung, im Freien und in geschlossenen Räumen mit max. 420 getesteten, genesenen oder geimpften Personen (3G) stattfinden.
- Angebote ohne 3G sind nur eintägig ohne Übernachtung mit max. 36 Personen möglich.

Untergruppen & Abstand



2. Abstandsregelung/ Feste Untergruppen

Es müssen bei allen Angeboten feste Gruppen gebildet werden. Bei 3G von bis zu 36 Personen, ohne 3G von bis zu 24 Personen.

- Innerhalb der festen Gruppe gibt es keine Abstandsregelung.
- Zwischen festen Gruppen, zu anderen Personen und im öffentlichen Raum wird ein Mindestabstand von 1,5 Metern empfohlen.

Maskenpflicht



3. Maske muss getragen werden ...

- bei allen Angeboten in der Alarmstufe
- außer draußen, wenn der empfohlene Mindestabstand untereinander eingehalten werden kann
- und auch nicht bei mehrtägigen Angeboten mit Übernachtung außerhalb des eigenen Haushalts.

Test- und Nachweispflicht



4. Test/ 3G

- Für geimpfte und genesene Personen reicht der einmalige Nachweis über eine vollständige Impfung oder eine Genesung, die nicht länger als sechs Monate zurückliegen darf.
- Getestete Personen müssen zu Angebotsbeginn einen Nachweis über eine max. 48 Stunden zurückliegende negative Testung vorlegen.
- In Unterrichtszeiten gilt der Schülerschein als Testnachweis. Für Jugendleiter*innen reicht ein Schnell- oder Selbsttest (dieser gilt nur für das eigene Angebot, nicht, wenn ihr z.B. gemeinsam in den Zoo fahrt).
- In Beherbergungsbetrieben muss alle 3 Tage ein Testnachweis (Alarmstufe: PCR-Test) vorgelegt werden.
- Bei Angeboten bis 5 Tage Dauer reicht der Testnachweis zu Beginn. Ab 6 Tagen Dauer müssen pro Woche 2 Tests an zwei nicht aufeinander folgenden Tagen nachgewiesen werden. Der letzte für das Angebot erforderliche Test muss 72 Stunden vor Angebotsende vorliegen.

... und sonst



5. und sonst

- Selbstversorgung ist während der Angebote unter Beachtung der allgemeinen Hygienevorschriften möglich.
- Es muss ein Hygienekonzept erstellt werden, das bei Übernachtungsangeboten um ein Präventions- und Ausbruchmanagement erweitert werden muss.
- Es müssen Daten zur Kontaktnachverfolgung erhoben werden.